

TRAKTANDUM 14

ANTRÄGE UND GESCHÄFTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

ANTRAGSTELLER: ZENTRALVORSTAND

BEGRÜNDUNG FÜR DIE ANTRÄGE:

1. Sportorganisationen erfüllen vielfältige und wertvolle Aufgaben und profitieren deshalb von öffentlicher und privater Unterstützung. Diese Unterstützungsleistungen sind jedoch an Erwartungen geknüpft: Erwartungen an die gute Organisationsführung, an den Umgang untereinander, im Besonderen mit Minderjährigen, und an Massnahmen zum Schutz der Umwelt.

Der Branchenstandard für den Schweizer Sport fasst die grundlegenden und wesentlichen Erwartungen an die Sportorganisationen zusammen. Das Bundesamt für Sport BASPO und Swiss Olympic als Dachverband des Schweizer Sports bestehen darauf, dass die von ihnen unterstützten Sportorganisationen diese gesetzlichen Vorgaben in ihre Statuten aufnehmen. Die Vorgaben wurden den Verbänden in schriftlicher Form zur Übernahme in die Statuten zugestellt!

Die dem Branchenstandard zu Grunde liegenden rechtlichen Verankerungen finden sich primär im Sportfördergesetz und der Sportförderungsverordnung des Bundes sowie in der Ethik-Charta des Schweizer Sports von Swiss Olympic.

Die Anforderungen (soweit nicht bereits bestehende) sind ab dem 01.01.2025 in Kraft getreten. Swiss Aquatics bleibt lediglich subventionsberechtigt, wenn es die Vorgaben des Branchenstandard erfüllt. Neben weiteren Massnahmen gehört auch diese Statutenänderung zu den Voraussetzungen, um den Branchenstandard künftig zu erfüllen.

2. Weitere Änderungen sind anzunehmen, damit die Statuten des SSCHV wieder den Anforderungen von World Aquatics entsprechen und vom Weltverband genehmigt werden. Die Nichtbeachtung der Forderung von World Aquatics könnte weitreichende Konsequenzen haben, wie zum Beispiel den Ausschluss von Swiss Aquatics aus dem Weltverband und damit der Teilnahme an Welt- und Europameisterschaften.

SUPPLIERS

PARTNERS



NOSER GROUP



ANTRAG 1.1: ÄNDERUNG VON ARTIKEL 14 DER STATUTEN

ANTRAG 1.2: ÄNDERUNG VON ARTIKEL 15.1 DER STATUTEN

ANTRAG 1.3: ÄNDERUNG VON ARTIKEL 15.2 DER STATUTEN

ANTRAG 1.4: ÄNDERUNG VON ARTIKEL 15.4 DER STATUTEN

ANTRAG 1.5: ÄNDERUNG VON ARTIKEL 51.1 DER STATUTEN

Über die Annahme der Anträge 1.1 bis 1.5 wird an der Delegiertenversammlung als Paket abgestimmt. Zudem sind keine Änderungsanträge zu diesen Anträgen möglich. Es handelt sich bei den genannten Anträgen um Voraussetzungen, welche von den Dachverbänden an den SSCHV gestellt werden, um weiterhin anerkannt zu werden. Die Annahme nur einzelner Anträge oder eine Änderung oder Abschwächung würde diese Anerkennung nicht gewährleisten.

ANTRAG 2: FREIGABE AN DEN ZENTRALVORSTAND ZUR ANPASSUNG DER STATUTEN
IM BEZUG AUF DIE STIMMRECHTE DER MITGLIEDER DES SSCHV

Gemäss Artikel 45 der Statuten werden diese Anträge mit einem $\frac{2}{3}$ -Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmengleichheit gilt ein Geschäft als abgelehnt.

Ungültige oder leere Stimmzettel oder andere Formen der Stimmennthaltung werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

TRAKTANDUM 14.1

ANTRAG AN DIE DV DES SSCHV

ANTRAG 1.1: ÄNDERUNG VON ARTIKEL 14 DER STATUTEN

Reglementsname:

REGLEMENT 1.1: Statuten

Artikel + Absatz:

Artikel 14

Antragssteller (Verein / Behörde):

Zentralvorstand

Antrag neue Fassung (Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen sind *kursiv in blauer Farbe* und die entfallenen Passagen in roter Farbe und unterstrichen gekennzeichnet.):

14 MITGLIEDSCHAFTEN BEI ÜBERGEORDNETEN INSTITUTIONEN

Der SSCHV ist international Mitglied von World Aquatics (AQUA) und damit automatisch auch der «Ligue Européenne de Natation» (LEN -- European Aquatics), sowie national von Swiss Olympic.

Er vertritt in diesen Verbänden die Anliegen der aquatischen Sportarten in der Schweiz und adaptiert deren Regeln für die Schweiz.

Die Regeln und Vorschriften dieser Verbände sind für den SSCHV und seine Mitglieder verbindlich. *Der SSCHV stellt sicher, dass insbesondere die Statuten und Reglemente von World Aquatics, sowie die Richtlinien und Entscheidungen der World Aquatics Gremien und des CAS eingehalten und umgesetzt werden.*

Weitere Verpflichtungen des SSCHV gegenüber World Aquatics:

- a. *Der SSCHV verpflichtet sich, jederzeit die Statuten und Reglemente von World Aquatics, den WADA-Code, die Entscheidungen und Richtlinien der World Aquatics Gremien sowie die Entscheidungen des CAS vollständig einzuhalten.*
- b. *Der SSCHV ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Statuten und Reglemente jederzeit mit den World Aquatics Statuten und den World Aquatics Reglementen übereinstimmen.*
- c. Der SSCHV anerkennt World Aquatics als einzige internationale Institution, die Vorschriften für die aquatischen Sportarten erlassen kann.

- d. *Der SSCHV anerkennt, dass im Falle von Widersprüchen zwischen den Statuten oder Reglementen des SSCHV und den Statuten oder Reglementen von World Aquatics, letztere Vorrang haben.*
- e. Änderungen der vorliegenden Statuten müssen durch World Aquatics genehmigt werden.
- f. Mitglieder des World Aquatics Bureaus, die Mitglieder des SSCHV *oder Bürger der Schweiz* sind, haben automatisch ein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung (DV) und im Zentralvorstand (ZV).

Datum: 18. Januar 2025

Der Antragsteller: Zentralvorstand

Antrag des Zentralvorstands:

Der Zentralvorstand beantragt die Annahme der vorgeschlagenen Statutenänderungen.

TRAKTANDUM 14.1

ANTRAG AN DIE DV DES SSCHV

ANTRAG 1.2: ÄNDERUNG VON ARTIKEL 15.1 DER STATUTEN

Reglementsname: / Nom du règlement:

REGLEMENT 1.1: Statuten

Artikel + Absatz:

Artikel 15.1

Antragssteller (Verein / Behörde):

Zentralvorstand

Antrag neue Fassung (Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen sind *kursiv in blauer Farbe* und die entfallenen Passagen in roter Farbe und unterstrichen gekennzeichnet.):

15.1 UNABHÄNGIGKEIT

Der SSCHV ist ungebunden und insbesondere in Fragen der Politik, Religion und Ethnien unabhängig und frei von Vorurteilen.

Er kann sich bei politischen Themen engagieren, wenn die Interessen des Sports im Allgemeinen und/oder diejenigen des SSCHV betroffen sind.

Der SSCHV führt seine Geschäfte unabhängig und ohne unzulässige Einflussnahme durch Dritte oder der Regierung.

Datum: 18. Januar 2025

Der Antragsteller: Zentralvorstand

Antrag des Zentralvorstands:

Der Zentralvorstand beantragt die Annahme der vorgeschlagenen Statutenänderungen.

TRAKTANDUM 14.1

ANTRAG AN DIE DV DES SSCHV

ANTRAG 1.3: ÄNDERUNG VON ARTIKEL 15.2 DER STATUTEN

Reglementsname:

REGLEMENT 1.1: Statuten

Artikel + Absatz:

Artikel 15.2

Antragssteller (Verein / Behörde):

Zentralvorstand

Antrag neue Fassung (Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen sind *kursiv in blauer Farbe* und die entfallenen Passagen in roter Farbe und unterstrichen gekennzeichnet.):

15.2 ETHISCHE GRUNDSÄTZE

Der SSCHV setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er und seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.

Der SSCHV anerkennt in ihren jeweils aktuellen Versionen:

- a. das Ethik-Statut des Schweizer Sports, die Ethik Charta von Swiss Olympic und die weiteren präzisierenden Dokumente,
- b. den «Code of Ethics» von World Aquatics, World Aquatics Integrity Code, die Doping Control Rules und die Rules on the Protection from Harassment and Abuse,
- c. die Integrity Unit der LEN.

Das Ethik-Statut des Schweizer Sports, die Ethik Charta von Swiss Olympic und der «Code of Ethics» von World Aquatics World Aquatics Integrity Code sind für den SSCHV selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien-Mitglieder, Mitglieder, Regional- und Kantonalverbände, Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleti:nen, Coaches, Betreuer:innen, Ärzt:innen und Funktio-när:innen verbindlich.

Die dem SSCHV angehörigen Organisationen wie Regionalverbände, Kantonalverbände und Clubs weisen in ihren Statuten ausdrücklich auf die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic hin

und setzen sie gegenüber ihren Mitarbeitenden, Athlet:innen, Coaches, Betreuende, Ärzt:innen, Funktionär:innen und Beauftragten durch.

Der SSCHV anerkennt die Gleichberechtigung der Geschlechter und strebt eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in den Organen des SSCHV an.

Datum: 18. Januar 2025

Der Antragsteller: Zentralvorstand

Antrag des Zentralvorstands:

Der Zentralvorstand beantragt die Annahme der vorgeschlagenen Statutenänderungen.

TRAKTANDUM 14.1

ANTRAG AN DIE DV DES SSCHV

ANTRAG 1.4: ÄNDERUNG VON ARTIKEL 15.4 DER STATUTEN

Reglementsname:

REGLEMENT 1.1: Statuten

Artikel + Absatz:

Artikel 15.4

Antragssteller (Verein / Behörde):

Zentralvorstand

Antrag neue Fassung (Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen sind *kursiv in blauer Farbe* und die entfallenen Passagen in roter Farbe und unterstrichen gekennzeichnet.):

15.4 SWISS SPORT INTEGRITY *UND SCHWEIZER SPORTGERICHT*

Untersuchung von Verstößen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut:

Mutmassliche Verstöße gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.

Beurteilung von Verstößen gegen das Doping-Statut:

- a. *Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstößen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.*
- b. *Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.*

Beurteilung von Verstößen gegen das Ethik-Statut:

- a. *Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstößen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.*
- b. *Vorbehalten bleibt die Kompetenz von Swiss Sport Integrity zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.*

Mutmassliche Verstöße gegen das Ethik-Statut und die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstößen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekuriert werden.

Der SSCHV informiert seine Organe und Mitgliedvereine über die Funktionsweise und Erreichbarkeit von Swiss Sport Integrity.

Datum: 18. Januar 2025

Der Antragsteller: Zentralvorstand

Antrag des Zentralvorstands:

Der Zentralvorstand beantragt die Annahme der vorgeschlagenen Statutenänderungen.

TRAKTANDUM 14.1

ANTRAG AN DIE DV DES SSCHV

ANTRAG 1.5: ÄNDERUNG VON ARTIKEL 51 DER STATUTEN

Reglementsname:

REGLEMENT 1.1: Statuten

Artikel + Absatz:

Artikel 51

Antragssteller (Verein / Behörde):

Zentralvorstand

Antrag neue Fassung (Die vorgeschlagenen neuen Formulierungen sind *kursiv in blauer Farbe* und die entfallenen Passagen in roter Farbe und unterstrichen gekennzeichnet.):

51.1 ZENTRALVORSTAND

Der Zentralvorstand setzt sich aus maximal 13 Mitgliedern wie folgt zusammen:

- a. dem:der Zentralpräsident:in oder zwei Co-Präsident:innen;
- b. dem:der Finanzchef:in;
- c. den Sportdirektor:innen der Bereiche Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball und Artistic Swimming;
- d. den Regionalpräsident:innen;
- e. einer Athlet:innenvertretung;
- f. gegebenenfalls weiteren Mitgliedern mit festgelegten Aufgaben.

Er konstituiert sich selbst. Jedes Mitglied des Zentralvorstands verfügt über ein (1) Stimmrecht, unabhängig von der Anzahl der übernommenen Verantwortungsbereiche.

Die von den Sportversammlungen gewählten Sportdirektor:innen sind von Amtes wegen Mitglied des Zentralvorstands.

Bei den von der Delegiertenversammlung oder Sportsversammlungen von Swiss Aquatics gewählten, stimmberechtigten Mitglieder des Zentralvorstands müssen das männliche und das weibliche Geschlecht mindestens zu je 40% vertreten sein.

Wird diese Quote nicht erreicht, bleibt der Zentralvorstand für die Amtsperiode handlungsfähig. Bei Vakanzen sollen diese möglichst so besetzt werden, damit die Quote erreicht wird.

Die von den Regional-Delegiertenversammlungen gewählten Regionalpräsident:innen sind von Amtes wegen Mitglied des Zentralvorstands. Die jeweilige Regional-Delegiertenversammlung kann an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Regionalvorstands als ständiges Mitglied des Zentralvorstands wählen.

Datum: 18. Januar 2025

Der Antragsteller: Zentralvorstand

Antrag des Zentralvorstands:

Der Zentralvorstand beantragt die Annahme der vorgeschlagenen Statutenänderungen.

TRAKTANDUM 14.2

ANTRAG AN DIE DV DES SSCHV

ANTRAG 2: FREIGABE AN DEN ZENTRALVORSTAND ZUR ANPASSUNG DER STATUTEN IM BEZUG AUF DIE STIMMRECHTE DER MITGLIEDER DES SSCHV

Reglementsname:

REGLEMENT 1.1: Statuten

Artikel + Absatz:

Diverse

Antragssteller (Verein / Behörde):

Zentralvorstand

ANTRAG

World Aquatics fordert verschiedene Statutenänderungen der Nationalen Verbände, bevor deren Statuten erneut genehmigt werden. Der Zentralvorstand des SSCHV möchte aktuell auf eine der Forderungen nicht eingehen und zusammen mit World Aquatics eine Lösung finden, welche auch für die Strukturen von Swiss Aquatics anwendbar ist.

Die Forderung von World Aquatics ist, dass Mitglieder, insbesondere Clubs, der Nationalen Verbände ihr Stimmrecht nur unter folgenden Voraussetzungen ausüben könnten:

- a. Sie haben mindestens 10 dem Club angeschlossene, beim SSCHV lizenzierte Athlet:innen;
- b. Sie nehmen an nationalen Meisterschaften und anderen nationalen Wassersportwettkämpfen teil, welche durch den SSCHV anerkannt und/oder organisiert werden;
- c. Sie müssen die in den Statuten von World Aquatics verankerten Regeln in vollem Umfang einhalten, insbesondere die Entscheidungen des Court of Arbitration for Sport, World Aquatics (namentlich des Kongresses, des Präsidiums, der Exekutive oder/und der juristischen Gremien) und den SSCHV in ihren Bemühungen zur Erreichung seiner Ziele unterstützen.

Gerade die Punkte "a" und "b" würden es verhindern, dass die aktuellen B-Mitglieder und möglicherweise auch gewisse A-Mitglieder des SSCHV weiterhin stimmberechtigt wären.

Unabhängig davon, ob der Zentralvorstand des SSCHV, zusammen mit World Aquatics, eine Lösung findet oder ob die aktuelle Forderung übernommen werden muss, wird es unter Umständen durch die Fristen von World Aquatics nicht möglich sein, eine ordentliche Delegiertenversammlung abzuwarten oder eine ausserordentliche nach Vorgaben der Statuten einzuberufen, um über eine allfällige Änderung der Statuten abzustimmen.

Aus diesem Grund stellt der ZV den Antrag, in einem solchen Fall die von World Aquatics geforderten Änderungen der Statuten vorzunehmen und anwenden zu können, um mögliche Sanktionen wie zum Beispiel ein Startverbot von Schweizer Athlet:innen an internationalen Anlässen abzuwenden.

Der ZV würde sich in diesem Fall verpflichten, die Statutenänderungen umgehend den Mitgliedern des SSCHV zu kommunizieren und diese später durch die nächste Delegiertenversammlung genehmigen zu lassen.

Datum: 18. Januar 2025

Der Antragsteller: Zentralvorstand

Antrag des Zentralvorstands:

Der Zentralvorstand beantragt die Annahme des vorgelegten Antrages.